



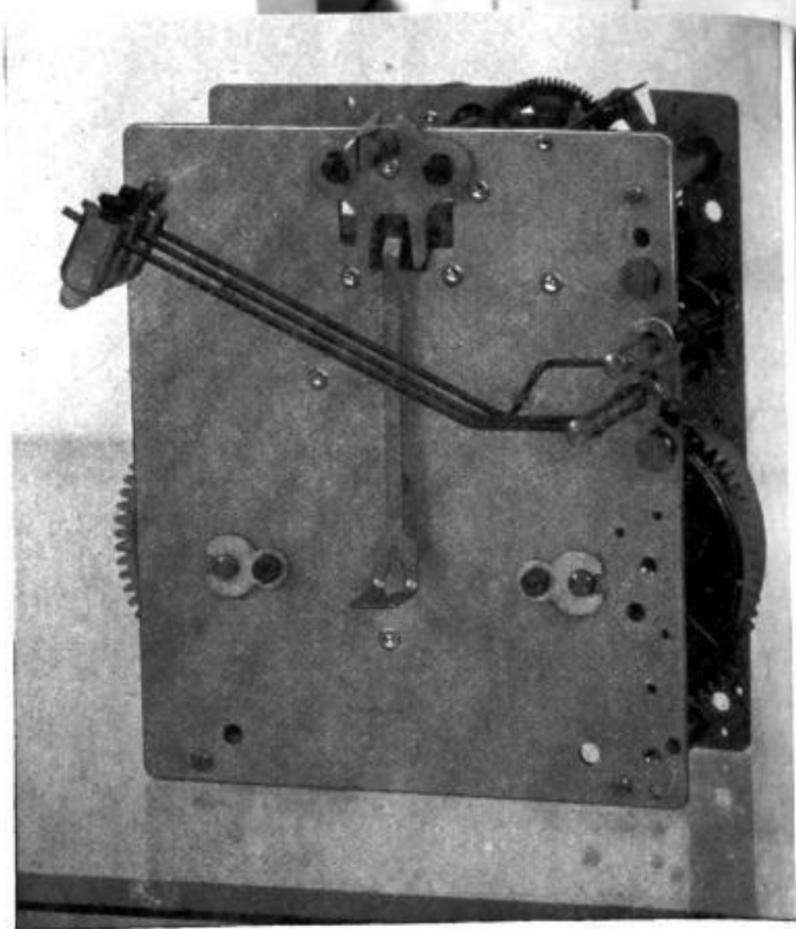
rateur eine Erleichterung und Zeitersparnis, aber die Herstellung in der Fabrik verteuert sich gegenüber der Ausführung mit Messingplatten.

Außer den Werkplatten findet man Zink auch in einigen Rädern. Aber es sind nur solche, bei denen die Eigenschaften des Zinks ausreichend sind. Die wenig belasteten Zeigerwerksräder, die sich nur langsam drehen, sind aus Zinklegierung hergestellt. Beim Zeigerwerk des Weckers z. B. finden wir ein Teil, das etwas beansprucht ist. Es ist die schiefe Ebene am Weckerrad. Diese ist aber auch wieder aus Messing. Man sieht hieraus, daß man nicht wahllos alles aus Zink herstellt, sondern mit reiflicher Überlegung vorgeht. Bei den Rädern mit Hohltrieben ist der Triebkörper aus Messing, worauf das Zinkrad genietet ist. Also laufen auch hier wiederum die Stahltriebstäbe in Messing.

Es wird oft die Haltbarkeit des Zinks für Räder angezweifelt. Aber den Zweifeln sei an dieser Stelle gesagt, daß in den Elektrizitätszählern und Gasmessern und sonstigen ähnlichen Apparaten die Zählwerksrollen aus Zinklegierung sich seit langem bewährt haben.

Um den Zinkplatten ein angenehmes Aussehen zu geben, sind sie in einem Spezialverfahren gebeizt. Um die Zinklegierungen gegen Oxydation zu schützen, sind sie mit einer dünnen Zaponsschicht überzogen.

Nach dieser Betrachtung darf man wohl sagen, daß die Qualität der Junghans-Werke nicht gemindert ist. Aus allem geht klar hervor, daß hier kein überstürzter Austausch stattgefunden hat, sondern mit Überlegung die günstigste Verwendung ausfindig gemacht wurde. Qualität und Einsparung devisenpflichtiger Rohstoffe sind bei den Werken in guten Einklang gebracht.



Werkaufnahme „Zinkplatten mit Messingbuchsen“

Versicherungspflicht dienst- und notdienstverpflichteter Handwerker zur Arbeitslosenversicherung

In der Praxis ergaben sich Zweifel darüber, ob selbständige Handwerker, die dienst- oder notdienstverpflichtet wurden, für die Dauer dieser Verpflichtung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten müssen.

Da die Klärung des tatsächlichen Sachverhalts einem allgemeinen Bedürfnis entspricht, sei hier kurz auf folgendes hingewiesen:

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, S. 206) und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften werden Bewohner des Reichsgebietes nur zu unselbständigen Dienstleistungen verpflichtet. Die Dienstverpflichteten unterliegen der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung ebenso wie andere Arbeiter und Angestellte, soweit nicht Sondervorschriften für sie ergangen sind, wie das beispielsweise in dem Erlaß vom 6. November 1939 (RABl., S. IV 503) geschehen ist. Für die Arbeitslosenversicherung als solche sind keine Sondervorschriften, die für diese Versicherung bestehen (§§ 69 ff. AVAVG.). Dies gilt auch für solche Dienstverpflichtete, die vor ihrer Verpflichtung als selbständige Handwerker tätig waren.

Dieselben Grundsätze gelten für die Beschäftigung bei Notdienstleistungen, zu denen Bewohner des Reichsgebietes auf Grund des § 1 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1441) herangezogen werden können. Jedoch sind über die Sozialversicherung der Notdienstverpflichteten Sondervorschriften erlassen worden, die von den allgemeinen Vorschriften stärker abweichen als die über die Sozialversicherung der Dienstverpflichteten. Die Einzelheiten sind in der Zweiten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung

der Notdienstverpflichteten) vom 10. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2018) geregelt. Die Verordnung behandelt kurzfristigen und langfristigen Notdienst verschieden. Kurzfristiger Notdienst berührt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht, begründet aber auch keine Sozialversicherungspflicht (§ 1). Langfristiger Notdienst läßt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis jedenfalls dann unberührt, wenn für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst die bisherigen Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt werden (§ 2). Soweit das nicht der Fall ist, ist zu unterscheiden, ob durch den Notdienst ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird oder nicht. Bejahendenfalls finden für die Sozialversicherung deren allgemeine Vorschriften sinngemäße Anwendung (§ 3). Wird dagegen beim langfristigen Notdienst zwischen dem Dienstleistungsempfänger und dem Notdienstverpflichteten ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, ohne daß Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt werden, so gelten Sondervorschriften; hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung ist vorgesehen, daß die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht (§ 4 Nr. 3 Satz 2). Alle genannten Vorschriften beziehen sich auch auf Notdienstverpflichtete, die vor ihrer Heranziehung zum Notdienst selbständige Handwerker waren; naturgemäß entfällt bei früheren selbständigen Handwerkern die Anwendbarkeit derjenigen Vorschriften, die die Weiterzahlung bisheriger Dienstbezüge durch die frühere Beschäftigungsstelle zur Voraussetzung haben.

Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, die Frage der Versicherungspflicht wie auch sonst bei Beschäftigungsverhältnissen im Beschlußverfahren klären zu lassen.

Dr. G e r h a r d B i s k u p.

Intensivierung der Handwerkslehre

Das deutsche Handwerk sieht in der betriebsgebundenen Ausbildung des Lehrlings die beste Grundlage beruflicher Nachwuchserziehung. In jüngster Zeit hatte bereits der Umstand, daß mehr offene Lehrstellen zur Verfügung standen, als Lehrlinge vorhanden waren, zu einer natürlichen Auslese unter den handwerklichen Meisterbetrieben bei der Zuweisung von Lehrlingen geführt. Seit Jahren schon ist eine einheitliche Ausrichtung des Ausbildungsganges und Ausbildungszieles in die Wege geleitet worden, die in den fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens ihren Niederschlag fand. Darüber hinaus wird jedoch entsprechend den hierbei gewonnenen Erfahrungen eine weitere Intensivierung der Handwerkslehre von der Reichshandwerksführung angebahnt, wie der Leiter des Fachamtes „Das Deutsche Handwerk“ in der Deutschen Arbeitsfront, Reichsamtsleiter Schnert, auf einer Arbeitstagung in Danzig vor den Kreisobmännern, Kreishandwerksmeistern und den Ortshandwerksmeistern sowie den Obermeistern ausführte. Die Reichshandwerksführung ist sich darüber im klaren, daß der Meistertitel künftighin nicht mehr allein ausreicht, Lehrlinge auszubilden. Ein Erfolg der Berufsausbildung wird erst dann gewährleistet, wenn nicht nur der Meister persönlich als Lehrmeister geeignet ist, sondern auch die Einrich-

tung und der Arbeitsanfall des Betriebes die fachlichen Voraussetzungen hierfür bieten. Durch Teilnahme am Handwerkerwettkampf wird dem Handwerksmeister die Gelegenheit gegeben, seine Befähigung unter Beweis zu stellen und dieselbe Jahr um Jahr zu erneuern. Dem wirklich guten Lehrmeister werden dann auch eventuell fehlende, aber notwendige Mittel zur Durchführung dieser Lehraufgaben vom Handwerk zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der handwerkliche Lehrbetrieb wird sich also künftighin von allen anderen Handwerksbetrieben klar unterscheiden. Folgenden Gedanken wird mit der Neuordnung Rechnung getragen: Nicht das fachliche Können allein berechtigt zur Lehrlingshaltung, zu diesem Können muß sich vielmehr die Fähigkeit gesellen, das eigene Wissen und Können auch in bester Form weiterzuleiten. Es ist der Vorzug der handwerklichen Lehre, daß sie auf umfassender Grundlage zum Vollhandwerker ausbildet. Aus solchen Gründen müssen allzusehr spezialisierte Betriebe ebenfalls aus der Reihe der Lehrbetriebe ausscheiden.

Diese Neuordnung der handwerklichen Berufsausbildung nimmt keinem Handwerker etwas, sie sorgt andererseits dafür, daß das Handwerk den zahlenmäßig geringeren Nachwuchszugang, wie er während der nächsten Jahre zu erwarten ist, leistungsmäßig auf Höchstform bringt.

JA HRC
Edeme
Am 27
für Edelme
treten. Die
mit jeder
machen, k
1 der An
über, Alts
nächstens
weil an
spricht ab
ung der h
leichstello
rdnung wi
Der u
n entnehm
von dem U
kleine und
nach der
istung da
über den
Als
1. Silber
Rückst
silber
und
industr
Form
Med
Auss
arbe
2. Silber
von
Stam
von
3. Silber
leib
Foli
dur
Pres
Silb
inhalts
mittlung
Er
Silber
einem
gewinn
I. A
S
des Silb
Preise
Börse
handel
II. A
S
Rückst
zum V
Preis a
Börse
handel

